

ZVK-Sparkassen
Postfach 14 28
26694 Emden

.....
Name, Vorname (ggf. frühere Namen) , Geburtsdatum

.....
Straße und Hausnummer

.....
PLZ, Ort

**Antrag auf Überleitung bzw. auf
gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten (ZVE-Schlüssel 80)**
(Bitte beachten Sie die Erläuterungen auf der Rückseite)

Ich bin bei Ihnen pflichtversichert seit
durch den Arbeitgeber
unter der Versicherungs-Nr. Mitglieds-/Arbeitgebernummer

Zuletzt war ich pflichtversichert bei folgender Zusatzversorgungseinrichtung (ZVE) bzw. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL):

Name / Sitz der ZVE
unter Versicherungs-Nr. von bis

Ich habe über die o. g. Versicherung hinaus weitere Pflichtversicherungszeiten in der VBL oder einer anderen ZVE zurückgelegt, für die ich die Überleitung bzw. Anerkennung noch nicht beantragt habe:
nein ja, bei:

Name / Sitz der ZVE
unter der Versicherungs-Nr. von bis

Ich beziehe bereits eine Betriebsrente von einer anderen ZVE oder VBL:
nein ja, Kopie des Bescheides ist beigelegt.

Folgende freiwillige Versicherung bei folgender ZVE/VBL soll ebenfalls übergeleitet werden:

Name / Sitz der ZVE
unter der Versicherungs-Nr. von bis

Bitte beachten Sie die Erläuterungen auf der Rückseite Ziffer 2.

Ich beantrage die Überleitung bzw. die gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten mit der VBL.

.....
Ort, Datum Unterschrift

Hinweis zum Datenschutz

Wir verarbeiten und speichern zweckgebunden im Rahmen der Erfüllung Ihres Vertragsverhältnisses Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz. Hinsichtlich der Details verweisen wir auf die Ihnen zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise. Diese stehen Ihnen ergänzend auch im Downloadbereich unseres Internetauftritts (www.zvk-sparkassen.de) zur Verfügung.

Hinweise zum Antrag auf Überleitung

1. Pflichtversicherung

1.1 Aufgrund von Überleitungsvereinbarungen zwischen den Zusatzversorgungseinrichtungen (ZVE) des öffentlichen und kirchlichen Dienstes werden auf Antrag frühere Versicherungsverhältnisse bei einer anderen unter Ziffer 3.1 aufgeführten ZVE auf uns übertragen. Bei Bezug einer Betriebsrente geht die Zahlungsverpflichtung mit erfolgter Überleitung auf die ZVK-Sparkassen über.

1.2 Abweichend hiervon wurden mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und der Zusatz-Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ZV-KBS) die gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten ab 1. Januar 2002 vereinbart (z. B. für die Wartezeiterfüllung). Bitte beachten Sie, dass Sie dadurch im Rentenfall ggf. auch einen Rentenanspruch gegenüber der VBL bzw. ZV-KBS haben.

1.3 Versicherungszeiten, für die Beiträge erstattet wurden oder die aufgrund einer Rentenabfindung erloschen sind, können nicht übergeleitet werden. Die Wiedereinzahlung erstatteter Beiträge zum Zwecke der Überleitung ist nicht zulässig.

2. Freiwillige Versicherung

Die „Freiwillige Versicherung“ wird auch unter Bezeichnungen wie „Pluspunktrente“, „Freiwillige Zusatzrente“, „VBLdynamik“ oder „VBLextra“ angeboten. Falls Sie bereits bei einer anderen ZVE - ggf. unter Nutzung der Riester-Förderung und/oder Entgeltumwandlung - neben der Pflichtversicherung zusätzlich eine Freiwillige Versicherung abgeschlossen haben, entscheiden Sie darüber, ob auch diese Freiwillige Versicherung zu uns übergeleitet werden soll. Im Verhältnis zur VBL bzw. ZV-KBS ist eine Übertragung einer solchen Anwartschaft nur für nach dem 31. Dezember 2004 begründete Freiwillige Versicherungen möglich.

Vor dem Hintergrund von Alt- und Neutarifen in den Freiwilligen Versicherungen der jeweiligen ZVE'n empfiehlt es sich, dass Sie sich vor Beantragung der Überleitung bei Ihrer bisherigen ZVE über Ihre erworbenen Anwartschaften in Ihrer freiwilligen Versicherung informieren. In diesem Zusammenhang sollten Sie sich die Höhe des versicherungsmathematischen Barwertes, welcher diesen Anwartschaften zugrunde liegt, mit aufgeben lassen. Sodann teilen Sie uns diese Werte mit. Anhand insbesondere des Barwertes können wir ermitteln, welche Anwartschaft Sie in unserem Hause in der freiwilligen Versicherung begründen würden, sollte dieser Barwert auf unsere Kasse übertragen werden. Die abschließende Entscheidung hinsichtlich der Überleitung dieses Barwertes obliegt dann Ihnen.

3. Die Zusatzversorgungseinrichtungen (ZVE) des öffentlichen und kirchlichen Dienstes

3.1 Diese Einrichtungen übertragen im Überleitungsfall die Versorgungsanwartschaften:

Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen
Versorgungsverband Thüringen, **Artern**

ZVK der Gemeinden und Gemeindeverbände,
Darmstadt

Kirchliche Zusatzversorgungskasse, **Darmstadt**

Zusatzversorgungskasse der Evang.-Lutherischen
Landeskirche Hannovers, **Detmold**

Kirchliche Zusatzversorgungskasse,
Rheinland-Westfalen, **Dortmund**

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen
Versorgungsverbandes Sachsen, **Dresden**

Zusatzversorgungskasse der Stadt **Frankfurt**

Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen
Versorgungsverband Brandenburg, **Gransee**

Zusatzversorgungskasse der Stadt **Hannover**

Kommunaler Versorgungsverband Baden-
Württemberg, **Karlsruhe**

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden,
Karlsruhe

Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und
Gemeindeverbände, **Kassel**

Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes
der Diözesen Deutschlands, **Köln**

Rheinische Zusatzversorgungskasse für
Gemeinden und Gemeindeverbände, **Köln**

Zusatzversorgungskasse der Stadt **Köln**

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen
Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt, **Magdeburg**

Zusatzversorgungskasse der bayerischen
Gemeinden, **München**

Kommunale Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe, **Münster**

Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des
Saarlandes, **Saarbrücken**

Kommunale Zusatzversorgungskasse
Mecklenburg-Vorpommern, **Strasburg (Uckermark)**

Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und
Gemeindeverbände, **Wiesbaden**

3.2 Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Karlsruhe und Zusatz-Rentenversicherung der Knappschaft-Bahn-See, Hauptsitz Frankfurt am Main (siehe Erläuterungen unter 1.2.)

3.3 Mit diesen Einrichtungen wurden besondere Überleitungsvereinbarungen getroffen. Sofern eine Überleitung nicht möglich ist, erhalten Sie von unserer Kasse weitere Nachricht.

Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, **Stuttgart**

Zusatzversorgungskasse der Landesbank Baden-Württemberg,
Stuttgart

Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester,
München

Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, **München**